

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 294-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1127

Eingereicht am: 18.11.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 25

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Abläufe bei der Todesfallfeststellung und -bestätigung nach Suizidbeihilfe zu vereinfachen.

Begründung:

Neben dem assistierten Suizid gibt es andere Möglichkeiten, wie die Palliativpflege, um schmerzfrei und in Würde zu sterben. Wenn sich eine Person für den assistierten Suizid entschieden hat, sollen die Formalitäten nach der erfolgten Beihilfe zum Suizid so einfach wie möglich geregelt werden.

Unter Beihilfe zum Suizid versteht man die Unterstützung einer Person in ihrem Ziel, ihr Leben zu beenden. Der Wunsch nach Sterbehilfe ist in der Regel die Ultima Ratio am Ende eines schweren Krankheitsverlaufs.

Sterbehilfe wird in Anspruch genommen, wenn das Leben für die Betroffenen nicht mehr lebenswert erscheint, vorwiegend bei Vorliegen schwerer körperlicher Krankheiten. Als Grundkrankheiten gemeldet wurden bei 44 Prozent der Fälle Krebs, 14 Prozent haben eine neurodegenerative Krankheit, 9 Prozent eine Herz-Kreislaufkrankheit und 6 Prozent eine Krankheit des Bewegungs-

apparats. Die Gruppe der anderen Krankheiten umfasst Schmerzsyndrome, Multimorbidität und weitere Krankheiten. Bei 3 Prozent der Fälle wurde eine Depression genannt, Demenz findet sich bei 0,3 Prozent. Die seit Jahren konstante Zahl der jährlichen Suizide in der Schweiz wird infolge der Alterung der Bevölkerung in Zukunft zunehmen. (Quelle: Bundesamt für Statistik, 27. März 2012)

In der Schweiz ist die Suizidbeihilfe nicht ausdrücklich geregelt.

Im Kanton Zürich rücken nach einem assistierten Suizid je ein Mitarbeiter von Staatsanwaltschaft, Polizei und Rechtsmedizin aus, und für die Feststellung der Todesursache wird auf die Meldung des Sterbehelfers zurückgegriffen. Im Kanton Bern sind es bis zu acht Personen, die jeweils ausrücken, und der Tod muss zwingend durch einen Arzt festgestellt werden.

Ein assistierter Suizid ist für Verwandte und Begleitpersonen eine ausserordentlich belastende Situation und die Formalitäten nach dem erfolgten Freitod sollen so einfach und so würdevoll wie möglich geregelt werden. Unnötige bürokratische Aufwände sind zu vermeiden.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat